

Anleitung zum Gebrauche des Namensverzeichnisses.

Das Verzeichnis führt die dermaligen burgerlichen *Familien* in alphabetischer Ordnung auf, und zwar mit derjenigen Schreibart der Namen, welche in den Stammregistern als die jetzt übliche, im Gegensatze zu der frühern, bezeichnet ist.

Gleichlautende Namen verschiedener Familien sind mit A und B bezeichnet, und wenn weder der Stammort, noch die Zeit der Aufnahme ins Bürgerrecht genau unterscheidende Merkmale für diese Familien sind, so ist ihnen noch die Angabe ihrer Wappen oder wenigstens der voneinander abweichenden Bestandteile derselben beigefügt worden.

Das Prädikat „von“ findet sich bei einigen Namen bereits *ursprünglich* in den Stammregistern vor und ist in diesem Falle im vorliegenden Verzeichnisse dem Namen *vorangesetzt* worden. Andere Familien aber haben dieses Prädikat erst *später* angenommen und mit Bewilligung des Burgerrates auch in die Stammregister eintragen lassen, teils auf den Großratsbeschluß vom 9. April 1783, der jedem regimentsfähigen Geschlechte hierzu die Erlaubnis gab, teils auf andere Rechte gestützt, und in diesem Falle ist das „von“ dem Familiennamen *hintenangesetzt* worden. Wenn in Familien dieser letztern Kategorie nicht alle, sondern nur einzelne Individuen oder Zweige das „von“ führen, ist es eingeschlossen worden.

Auf den Familiennamen folgt der *Stammort*, der aber bei einigen Geschlechtern gar nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, bei andern nur auf zweifelhaften, widersprochenen Angaben beruht.

Die auf den Stammort oder den Familiennamen folgenden Zahlen bezeichnen das *Alter* der betreffenden Geschlechter, d. h. deren Aufnahme ins Bürgerrecht. Bei den einen ist das Jahr dieser Aufnahme in den Stammregistern genau angegeben, und in diesem Falle ist die Jahreszahl einfach ausgesetzt, oder sie sind zuerst ewige Einwohner, d. h. Bürger ohne Regimentsfähigkeit gewesen und erst später in das vollständige Bürgerrecht aufgenommen worden, in welchem Falle dann die Jahreszahlen bei beiden Annahmen angegeben sind. Noch andere sind zuerst Bürger gewesen, haben dann das Bürgerrecht verloren, später aber wieder erlangt, oder sie sind unter die ewigen Einwohner versetzt worden und haben erst später das volle Bürgerrecht wieder erlangt. Bei einigen Familien hingegen gehen die Stammregister nicht bis auf den Eintritt der Familie ins Bürgerrecht zurück, sondern führen nur dasjenige Individuum an, von welchem das jetzt lebende Geschlecht in seinen verschiedenen Zweigen direkt abstammt, ohne daß damit der ursprüngliche Stammvater der Familie bezeichnet sein soll. In diesem Falle hat das Alter eines Geschlechtes nicht aus amtlichen Quellen, sondern nach den Angaben teils der jetzt lebenden Glieder desselben, teils sachkundiger, allein unter sich nicht immer einstimmiger Genealogen bestimmt werden können; ja es stehen diese Angaben bei einzelnen besonders alten Familien sogar im Widerspruche mit vorhandenen Urkunden. Es ist nun bei den Namen der betreffenden Familien sowohl die Zahl des Jahres, bis zu welchem sie ihren Ursprung zurückführen, als diejenige, wo sie zum erstenmal im Stammregister erscheinen, ausgesetzt worden.

Die den ehemaligen *Landsassen und Heimatlosen* angehörigen Familien, welche infolge des Gesetzes vom 8. Juni 1859 der Burgerschaft zugeteilt worden, sind hinter dem Familiennamen bezeichnet mit „Ldsß. 1861“.

Den Familiennamen ist endlich die Angabe der *Gesellschaften* beigesezt, welchen sie angehören; einfach, wenn dies nur bei *einer* Gesellschaft der Fall ist, oder durch a, b etc. unterschieden, wenn die gleiche Familie auf *mehrere* Gesellschaften verteilt ist. Bei denjenigen neu aufgenommenen Familien, welche seit der Reorgani-

sation von 1888 keiner Gesellschaft mehr beigetreten sind, fehlt natürlich die Angabe einer Gesellschaft. In der Zusammenstellung auf pag. 366 ist jeweilen bemerkt o. G. = ohne Gesellschaft.

Die *Ordnung*, in welcher die einzelnen Zweige und Personen aufeinander folgen, ist die gleiche, die im amtlichen Bürgerrodel beobachtet ist, wo das System angenommen ist, daß die Descendenten eines ältern Zweiges immer denjenigen eines jüngern vorangehen.

Die Zahl, welche in der äußersten Kolonne links steht, ist die fortlaufende *Kopffzahl der einzelnen lebenden Individuen* einer jeden Familie auf 1. Juli 1902.

Die in der zweiten Kolonne links und vor jedem einzelnen Namen in der Linie stehende Zahl gibt das *Geburtsjahr* an, welches jedoch besonders bei auswärts wohnenden Frauen von nicht bürgerlicher Herkunft nicht überall hat ermittelt und deshalb nicht in die Bürgerrodel eingetragen werden können.

Die *Jahreszahl der Kopulation einer Ehe* steht hinter dem Namen der Frau mit dem vorgesetzten Buchstaben c (copuliert).

Bei der Aufzählung der *Namen* ist als Regel festgehalten worden, nur diejenigen der *jetzt lebenden bürgerlichen Personen* aufzunehmen. Von dieser Regel machen eine Ausnahme: 1. die verstorbenen Eltern, welche dem Namen ihrer Kinder mit Angabe ihres Amtes oder Berufes beigesetzt sind. 2. Die verstorbenen Ehemänner noch lebender Witwen, mit Angabe des Todesjahres. 3. Die verstorbenen Ehefrauen von noch lebenden Witwern, ebenfalls mit Angabe des Todesjahres. 4. Die seit der letzten Ausgabe 1898 an Nichtbürger verheirateten Töchter, wenn deren Vater oder Mutter noch lebt, aber ohne fortlaufende Nummern und eingeklammert. Die früher nach auswärts verehelichten Töchter fallen ganz weg.

Die an Bürger verheirateten Töchter werden mit eingeklammerten Namen ohne Nummern in der Familie ihrer Eltern genannt, zählen aber nur in der Familie ihres Ehegatten.

Zur Nachweisung der *verwandtschaftlichen Beziehungen* der einzelnen Personen unter sich ist folgendes Verfahren eingeschlagen worden:

Die *auf- und absteigende Linie* wird durch verschiedene nebeneinander stehende Kolonnen bezeichnet. Die älteste vorhandene Generation steht in der ersten Kolonne, welche sich an diejenige der Kopfzahl und des Geburtsjahres unmittelbar anschließt; die Kinder derselben werden einwärts in die zweite, und deren Kinder wieder einwärts in die dritte Kolonne gesetzt.

Die Geschwister, mögen sie nun noch Eltern haben oder selbst die älteste Generation bilden, folgen in der Regel dem Alter nach aufeinander. Sind alle unverheiratet, so werden sie in fortlaufenden Linien zusammengestellt; wenn sich aber unter ihnen verheiratete Brüder befinden, so erhalten diese als Stifter einer neuen Familie eine besondere Linie.

Haben Geschwister im letztern Fall überdies keine Eltern mehr und stehen sie deshalb in der ersten Kolonne, so wird die Verwandtschaft unter ihnen durch B. = Bruder und Schw. = Schwester hinten am Namen angedeutet, und zwar so, daß die jüngern Geschwister immer nur auf das älteste, dieses aber auf alle andern verwiesen wird. Auch die Bezeichnung der übrigen Verwandtschaften wird nicht bei jedem einzelnen, sondern nur bei dem ältesten der Geschwister ausgesetzt, bei den übrigen aber gar nicht, wenn sie in fortlaufenden Linien stehen, sonst aber durch etc. angedeutet.

Die *Seitenlinien* sind nicht weiter als bis zum dritten und vierten Grade bezeichnet, also nur die Brüder und die Schwestern der beiden Eltern und die Kinder dieser Brüder und Schwestern. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der letztern Art sind übrigens nur bei den Namen ausgesetzt worden, die in der ersten Kolonne stehen; bei denjenigen der zwei innern Kolonnen ergeben sie sich von selbst.

Die Bezeichnungen der Seitenlinien sind: VB. = Vaters Bruder; VSchw. = Vaters Schwester; MB. = Mutter Bruder, MSchw. = Mutter Schwester; BS. = Bruders Sohn, BT. = Bruders Tochter; SchwS. = Schwester Sohn, SchwT. = Schwester Tochter; VBS. = Vaters Bruders Sohn, VBT. = Vaters Bruders Tochter u. s. w.

Wenn auf die Bezeichnung eines Verwandtschaftsgrades unmittelbar eine Ziffer folgt, so ist damit die

diese Ziffer tragende Person der *nämlichen* Familie und deren Unterabteilung gemeint. Geht hingegen die Verwandtschaft auf eine andere Familie über, so wird der Name dieser letztern der Ziffer beigesetzt, und es ist dann die bezeichnete Nummer der genannten Familie aufzuschlagen.

Wenn jemand zu *mehreren* Personen in dem *nämlichen* Grade der Verwandtschaft steht, so werden die Bezeichnungen dieser Personen durch ein Komma, bei verschiedenen Verwandtschaftsgraden aber durch ein Semikolon voneinander getrennt.

Die Ehe ist durch eine Klammer { angedeutet, welche die auf zwei untereinander stehenden Linien sich befindenden Namen des Gatten und der Gattin umfaßt. Die Ehegattin wird mit ihrem ursprünglichen Familiennamen angeführt, und zwar, wenn sie burgerlicher Herkunft ist, so, daß ihrem Vornamen die Bezeichnung des nächsten gleichnamigen Verwandten ihrer Familie beigesetzt wird, falls ein solcher noch innerhalb der oben angeführten Verwandtschaftsgrade am Leben ist.

Ist der Ehegatte gestorben, so nimmt die Witwe im Verzeichnisse dessen Stelle ein, und es wird ihr dessen Namen mit allen verwandtschaftlichen Beziehungen beigesetzt. Umgekehrt, wenn eine Ehegattin burgerlicher Abkunft gestorben ist, so wird ihr Name mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen dem des Witwers beigesetzt. Die Angabe des *Todesjahres* († . .) bezieht sich immer auf die Person, deren Namen oder verwandtschaftliche Beziehungen *unmittelbar vorangehen*.

Die *durch Heirat entstandenen Verwandtschaften und Schwägerschaften* ergeben sich von selbst aus den angeführten Bezeichnungen der Blutsverwandtschaften und der Ehen.



